

1339/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.12.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 12. Oktober 2000 unter der Nr. 1347/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Abfragen über EKIS und über andere Dateien des BMI hinsichtlich der (ehemaligen) GemeinderätInnen der Stadt Salzburg" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Einleitend ist festzuhalten, dass EKIS - Protokolldaten gemäß § 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000 bzw. § 56 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz drei Jahre lang aufbewahrt werden, sodass eine Auswertung der EKIS - Protokolle über einen Zeitraum von fünf Jahren unmöglich ist. Aus folgenden rechtlichen Gründen ist jedoch eine Information über EKIS - Abfragen betreffend die in der Anfrage aufgelisteten politischen Funktionsträger unzulässig:

Einerseits sind - allenfalls rechtswidrige - EKIS - Abfragen über politische und staatliche Funktionsträger Gegenstand laufender Ermittlungen im Dienste der Strafrechtforschung. Andererseits ist der - mit einer allfälligen Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen als Verletzung der Grundrechte zu qualifizieren. Abschließend ist anzumerken, dass auch eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen zur Offenlegung bzw. Weiterleitung dieser EKIS -

Protokolldaten an den Nationalrat nicht die Verpflichtung der Verwaltung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 B - VG aufzuheben vermag.

Zu den Fragen 6 und 7:

Im Hinblick darauf, dass auch bei einer eingeschränkten Dienstzeit infolge der Ausübung eines politischen Mandates die Bestimmungen über das Datenschutzgesetz und die Amtsverschwiegenheit aufrecht bleiben, wurde bisher noch bei keinem ein politisches Mandat ausübenden Gendarmeriebeamten eine Unvereinbarkeit mit seiner Exekutivtätigkeit gesehen. Demzufolge erfolgt in solchen Fällen grundsätzlich weder eine Einschränkung im Umfang allfälliger Abfrageermächtigungen, noch eine Versetzung zu einem (Innendienst-) Arbeitsplatz, bei dem Abfragen aus dem EKIS weder notwendig noch möglich sind.

Sofern jedoch in konkreten Einzelfällen ein begründeter Verdacht besteht, wurden und werden die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (wie der Entzug der EKIS - Berechtigung) ergriffen, um etwaigen ungerechtfertigten Gebrauch hintanzuhalten.